



Richtlinien für die Förderung von beruflicher Ausbildung im Non-Profit-Sektor

1. Die nachstehenden Grundsätze werden von der Verwaltung bei der Vorbereitung von Einzelfallentscheidungen beachtet. Aus diesen Grundsätzen lassen sich keine Ansprüche auf Förderung herleiten.

Die Förderung bewegt sich im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel. Die Bewilligung erfolgt unter Beachtung des kommunalen Haushaltsrechts.

2. Es können gemeinnützige Träger (Vereine, Gesellschaften) gefördert werden, die einen Ausbildungsplatz
 - aufgrund von der Agentur für Arbeit oder des JobCenter Region Hannover geförderter Maßnahmen oder
 - aufgrund eines bei der Industrie- und Handelskammer oder Handwerkskammer eingetragenen Ausbildungsvertrages

geschaffen haben und einen Bewerber bis zu 27 Jahren beschäftigen.

Es werden nur Ausbildungsplätze gefördert, die ohne finanzielle Unterstützung der Stadt am Ausbildungsmarkt nicht zur Verfügung gestanden hätten.

3. Die Höhe der Förderung ist auf den Einzelfall abzustellen.

Dem Träger muß aufgrund der ihm vorliegenden Bewerbungsunterlagen davon ausgehen können, daß die bei ihm durchzuführende Ausbildung Aussicht bietet, mit Erfolg abgeschlossen zu werden. Dies hat der Träger der Stadt gegenüber zu erklären.

Hat der Träger vorsätzlich oder fahrlässig Angaben gemacht, die nicht den Tatsachen entsprechen, kann die bewilligte Beihilfe zurückgefordert werden. Dazu gehört insbesondere, wenn dem Träger schon vor Beginn der Ausbildung Tatsachen bekannt waren, die erkennen ließen, dass nicht mit einem erfolgreichen Abschluß der Ausbildung zu rechnen war.

Bei der Bemessung der Beihilfe ist von einem Ausbildungsvertrag auszugehen, der entsprechend den ortsüblichen oder tariflichen Bedingungen abgeschlossen werden soll.

Der Träger legt der Stadt einen Finanzplan vor, der eine Aufstellung der Kosten des Ausbildungsplatzes sowie der anrechenbaren Einnahmen enthält.

Im 1. Ausbildungsjahr kann ein Zuschuß bis zu einer Höhe des zu zahlenden Ausbildungsentgeltes,
im 2. Ausbildungsjahr kann ein Zuschuß bis zu einer Höhe von 80% (95 %) des zu zahlenden Ausbildungsentgeltes und
im 3. Ausbildungsjahr kann ein Zuschuß bis zu einer Höhe von 60% (90 %) des zu zahlenden Ausbildungsentgeltes bewilligt werden.

Personen mit nachgewiesener Behinderung (Schwerbehindertenausweis) werden mit höherem Zuschuss gefördert (siehe Klammerzusätze oben).

Der Träger erhält die Zuschusszusage für den gesamten Ausbildungszeitraum gemäß Ausbildungsvertrag und Ziffer 1 dieser Richtlinie.

4. Der Antrag auf Förderung ist rechtzeitig vor Beginn der Ausbildung zu stellen.
Es werden grundsätzlich nur Träger und Auszubildende aus dem Gebiet der Stadt Hannover gefördert.
5. Mit der Annahme der Förderung verpflichtet sich der Träger gegenüber der Stadt Hannover, Nachweis über die geleisteten Ausgaben und die erhaltenen Einnahmen und Zuschüsse zu führen.
6. Wird das Ausbildungsverhältnis aufgelöst bzw. gekündigt, endet die Förderung mit Wirksamwerden des Auflösungsvertrages bzw. der Kündigung.
Der Träger hat dann die LHH unverzüglich zu benachrichtigen und den Verwendungsnachweis vorzulegen.

Im Bewilligungsbescheid wird das Prüfungsrecht der bewilligenden Stelle sowie des städtischen Rechnungsprüfungsamtes verankert.

07.11.2013
OE 50.4

Ergänzung der Richtlinie in der Fassung vom 15.02.2007
(aus DS 0130/2007).